

betreffend die Genehmigung der Ausfuhr der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zu fassen, um Irak in die Lage zu versetzen, den Export von Erdöl und Erdölprodukten zu steigern, und dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) die entsprechenden Anweisungen zu erteilen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat Bericht zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 genannten Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsultationen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behörden Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend dem in Ziffer 5 genannten Verteilungsplan abzugeben;

14. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) *außerdem*, die in seinem Bericht vom 30. Januar 1998⁸⁰ genannten Maßnahmen und Schritte hinsichtlich der Verfeinerung und Klärung seiner Arbeitsverfahren zu ergreifen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Februar 1998⁷⁹ enthaltenen diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen^{79f e79ep79h} zu bekräftigen, *berühmt*, daß die Durchführung der Resolution 687 (1991) erfordert, daß die Regierung Iraks ihrer in der Vereinbarung nochmals wiederholten Verpflichtung nachkommt, der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu gewähren, und daß jeder Verstoß schwerste Konsequenzen für Irak nach sich ziehen würde;

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. Februar 1998 (S/1998/166)

entschlossen, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und der anderen einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Iraks, Kuwaits und der Nachbarstaaten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *würdigt* die Initiative des Generalsekretärs, von der Regierung Iraks die feste Zusage zu erwirken, daß sie ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nachkommen wird, macht sich in diesem Zusammenhang die vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär am 23. Februar 1998 unterzeichnete Vereinbarung⁸² zu eigen und sieht ihrer baldigen und vollinhaltlichen Umsetzung entgegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat möglichst bald einen Bericht betreffend den Abschluß der Ausarbeitung der Verfahren für die Präsidentenanlagen, im Benehmen mit dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, vorzulegen;

3. *berühmt*, daß die Durchführung der Resolution 687 (1991) erfordert, daß die Regierung Iraks ihrer in der Vereinbarung nochmals wiederholten Verpflichtung nachkommt, der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu gewähren, und daß jeder Verstoß schwerste Konsequenzen für Irak nach sich ziehen würde;

4. *bekräftigt seine Absicht*, nach den Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

5. *beschließt*, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben, um die Durchführung dieser Resolution sicherzustellen

74,,

Resolution 1154 (1998) vom 2. März 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, die den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden,

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 5. März 1998 betreffend Ihre Entschei-